

Software für die nächste Dimension.



Allgemeine Geschäfts-, Lizenz- und Service-Bedingungen der extragroup GmbH

I. Geltungsbereich

Unsere Lieferungen und Leistungen von Hardware, Software sowie Schulungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäfts- und Service-Bedingungen. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden. Von unseren Geschäfts- und Service-Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nur durch unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung wirksam. Unsere Geschäfts- und Service-Bedingungen gelten auch gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.

II. Vertragsschluss

- Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder Rechnungsstellung durch extragroup zustande, spätestens jedoch mit der Annahme der Lieferung durch den Kunden.
- Bestellungen des Kunden - auch telefonisch - sind rechtlich bindend, wenn sie von extragroup innerhalb von drei Wochen entsprechend II. 1. dieser AGB angenommen werden oder mit Annahme der Lieferung durch den Kunden ein Vertrag zustande kommt.

III. Preise und Konditionen

- Die vereinbarten Preise verstehen sich ab extragroup ohne Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung, Installation, Schulung oder sonstige Nebenleistungen.
- Bei Preis- und Kostenerhöhungen der Zulieferanten von extragroup zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefertermin ist extragroup berechtigt, eine entsprechende angemessene Preisberichtigung vorzunehmen, sofern zwischen dem Vertragsschluss und dem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt.
- Die Zahlungen durch den Kunden haben nach Rechnungsstellung per Vorauskasse zu erfolgen, es sei denn andere Zahlungskonditionen wurden schriftlich vertraglich vereinbart.
- Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der extragroup.
- Bei SEPA-Lastschriften wird die Vorankündigungsfrist auf einen Tag festgelegt.

IV. Lieferung

- extragroup ist zu Teillieferungen berechtigt, die von extragroup nach dem Wert der Teillieferung im Wege der Abschlagszahlung berechnet werden können.
- Gerät extragroup aus Gründen, die sie zu vertreten hat, mit einer Leistungspflicht in Verzug oder wird die Erfüllung dieser Leistungspflicht unmöglich, so ist die Schadensersatzhaftung im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern der Verzug oder die Unmöglichkeit nicht auf Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruht. Ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist extragroup zuzurechnen.

V. Gewährleistung

- Im Falle von Mängeln des Liefergegenstandes ist extragroup nach eigener Wahl berechtigt, den fehlerhaften Liefergegenstand nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Nach Auftreten von Mängeln, ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich, das heißt, ohne schuldhaftes Verzögern extragroup anzuzeigen. Für Unternehmen gilt die Rückpflicht gem. § 377 HGB.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.

VI. Lizenzbedingungen

- extragroup gewährt dem Kunden ein ausschließliches, nicht übertragbares Recht, die Software zu nutzen. Das Nutzungsrecht beinhaltet – sofern nichts anderes in Schriftform vereinbart wurde – die gleichzeitige zeitlich unbefristete Nutzung der Software auf maximal so vielen Computern, wie Lizenzen erworben wurden. Speziell für profacto beinhaltet das Nutzungsrecht davon abweichend die zeitlich unbefristete Nutzung einer Datenbank und einer Einzelplatzversion. In einer Netzwerklizenz ist die zusätzliche Nutzung einer Serverversion sowie der lizenzierten Anzahl von Clients gestattet.
- Der Kunde ist innerhalb des übertragenen Nutzungsrechts berechtigt, für Installations-, Sicherungs- u. Testzwecke Kopien der Software anzulegen.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, den Quellcode der Software zu verändern, oder diesen als Grundlage für die Erstellung anderer Programme zu verwenden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung schuldet der Kunde extragroup eine Vertragsstrafe in Höhe einer Lizenzgebühr gem. dem geltenden Listenpreis der jeweiligen Programmversion.
- Zur Überprüfung der Lizenz muss der Computer mindestens alle 30 Tage mit dem Internet verbunden sein. Der Kunde ist damit einverstanden, dass extragroup zu diesem Zweck Informationen über die Softwarenutzung erhebt. Dies beinhaltet die Adressdaten des Kunden, eine Identifikation des Rechners und die öffentliche IP-Adresse. Eine Erhebung personenbezogener Daten über dieses Maß hinaus findet nicht statt. extragroup ist berechtigt, Lizenzen bei Verstößen gegen Lizenzbedingungen oder Lizenzen, die nicht innerhalb eines 30-Tages-Zeitraums online überprüft wurden, nach einer schriftlichen Vorwarnung zu deaktivieren.

5. Bei Schul- u. Testlizenzen ist jedwede kommerzielle Nutzung oder Weitergabe an Dritte untersagt. Die Nutzungsberechtigung besteht für die Dauer des Studiums/der Ausbildung/der Lehrtätigkeit/des Testzeitraums. Mit der Beendigung des Studiums etc. erlischt das Nutzungsrecht. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung schuldet der Lizenznehmer extragroup eine Vertragsstrafe in Höhe einer Lizenzgebühr gem. dem geltenden Listenpreis der jeweiligen Programmversion.

VII. Schulungen, Servicetermine und Seminare

- Die von dem Kunden beauftragten Schulungs- und Servicetermine werden mit diesem abgestimmt und schriftlich von uns bestätigt. Sollten Schulungs- oder Servicetermine aufgrund Erkrankung des Dozenten oder anderer Umstände nicht termingerecht stattfinden, haben wir das Recht, sie zu einem mit dem Kunden zu vereinbarenden Termin nachzuholen. Haben wir den Ausfall eines Termins zu vertreten und sind zeitlich nicht mehr in der Lage, den Kunden über den Ausfall des Termins zu informieren, haften wir dem Kunden nur für die Erstattung von hiermit zusammenhängenden Ersatzkosten (z. B. Fahrtkosten), wenn uns im Hinblick auf die rechtzeitige Absage des Termins nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorgeworfen werden kann. Auf die allgemeine Haftungsbeschränkung unter IX. dieser Geschäfts- und Service-Bedingungen wird verwiesen.
- Der Kunde kann die gebuchten Schulungs-, Service- und Seminartermine bis zu 14 Tagen vorher kostenfrei stornieren. Bei einer späteren Stornierung bzw. Nicht-Wahrnehmung der Termine ist der Kunde verpflichtet den vereinbarten Preis zu zahlen.

VIII. Service Select-, Support- und Update-Verträge

- Kundenseitige technische Voraussetzungen für den Zugriff auf das Leistungsangebot aus Service Select-, Support- und Update-Verträgen sind:
 - Breitbandinternetanschluss
 - Installation der von extragroup zur Verfügung gestellten Fernwartungssoftware
 - Zugang mit Administratorrechten zu Server- und Clientrechnern, auf denen die Software der extragroup eingesetzt wird
 - die Kenntnis und eigenständige Steuerung von Firewall-Einstellungen, TCP/IP-Ports, Betriebssystemkonfiguration und anderer parallel laufender Software und Einstellungen
 - vorhandene Software und Hardware, die unseren Systemvoraussetzungen entspricht (vgl. für die jeweils aktuellen Anforderungen: www.extragroup.de/interiorcad/hilfesupport/systemvoraussetzungen bzw. www.extragroup.de/profacto/hilfesupport/systemvoraussetzungen)
- Folgende Leistungen sind keine Bestandteile der Service Select-, Support- und Update-Verträge:
 - Schulung, Beratung
 - anwenderspezifische Dienstleistungen wie Installation, Aktualisierung oder Einrichtung der Software (lokal oder im Netzwerk)
 - Erfassung, Konvertierung oder Bearbeitung von Daten
 - Änderung oder Erstellung von Einstellungen
 - Reparatur von Datenbanken oder Dokumenten sowie die Einspielung von Backups
 - Formularanpassungen
 - Erstellung, Bearbeitung oder Umwandlung von CAD -Dokumenten
 - Fragen zu Hardware und Software von Drittherstellern

IX. Haftung

Für beim Kunden eintretende Schäden, die durch extragroup zu vertreten sind, haftet extragroup nur in den Fällen der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Münster.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des einheitlichen Kaufgesetzes und des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

XI. Sonstige Vereinbarungen

- Änderungen, Ergänzungen, Zusagen und Nebenabreden die bei Vertragsabschluss nach II. dieser AGB erfolgen, bedürfen der Schriftform.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Entsteht durch den Wegfall der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Lücke, die sich durch dispositives Recht nicht füllen lässt, so soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien üblicherweise nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie über Abschluss des Vertrages oder bei späterer Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.